S T A D T N E U E N R A D E

Hinweis:

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist.
Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

Lesefassung der Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Neuenrade“ vom 11.11.2004 in der Fassung der 8. Nachtragssatzung vom 10.08.2026

Auf Grund § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 15.04.2026 folgende 8. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Neuenrade“ beschlossen:

§ 1
Name, Sitz, Stammkapital

1) Die Stadtwerke Neuenrade sind ein selbständiges Unternehmen der Stadt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

2) Die Anstalt führt den Namen „Stadtwerke Neuenrade“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „SWN“.

3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Neuenrade.

4) Das Stammkapital beträgt 660.267,00 Euro.

§ 2
Gegenstand der Anstalt

1) Die Anstalt übernimmt folgende, auf Ihr übertragene Aufgaben, die sie im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durchführt (§ 114 a Abs. 3, Satz 1 GO NRW):

   1. Wasserversorgung im Stadtgebiet außer des Ortsteils Blintrop
   2. Beseitigung des Abwassers und des Abfalls im Stadtgebiet, die Verpflichtung zur Aufstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes und eines Zentralabwasserplanes bleibt bei der Stadt Neuenrade
   3. Reinigung der Straßen einschl. des Winterdienstes
   4. Beteiligung an anderen Gesellschaften der Stadt Neuenrade
   5. Kooperation mit Marktpartnern im Ver- und Entsorgungsbereich.

1a) Das Kommunalunternehmen ist im Rahmen seines Unternehmensgegenstandes zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Anstaltszweck dienen. Es kann sich anderer Unternehmen bedienen sowie andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen.

2) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Neuenrade

   a. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
   b. unter den Voraussetzungen des § 9 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

3) Die Stadt Neuenrade überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2 ,4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte in Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.

4) Die Stadtwerke Neuenrade können mit der Stadt Neuenrade vertraglich vereinbaren, dass die Forderungen der Stadtwerke Neuenrade von der Stadt im Rahmen der Grundbesitzabgabenerhebung festgesetzt und beigetrieben werden.

5) Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannt Einschränkung, auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes sind zu beachten.

6) Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Neuenrade und den Stadtwerken Neuenrade - AöR werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 3
Organe

1) Organe der Anstalt sind

- der Vorstand (§ 4)
- der Verwaltungsrat (§ 5).

2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Neuenrade.

3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO geltend entsprechend.

4) Der Vorstand wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 4
Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
Für jedes Vorstandsmitglied kann vom Verwaltungsrat eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter für die Dauer der Bestellung des Vorstandes bestimmt werden.

3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
Der Vorstand ist zuständig für die Durchführung der laufenden Geschäfte der Stadtwerke, sofern besondere Beschlüsse des Rates oder des Verwaltungsrates nicht entgegenstehen. § 41 Abs. 3 GO NRW gilt sinngemäß für den Vorstand.

5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Neuenrade haben können, ist sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungs-

kündigung, Entlassung) sowie sämtlichen arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Angestellten und Arbeitern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.

8) Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt,

a) Geldforderungen der Stadtwerke Neuenrade zu stunden mit der Auflage, ab einem Stundungsbetrag von 20.000,00 € den Verwaltungsrat zu unterrichten,
b) die Pflichtigen zu den Abgaben der Stadtwerke heranzuziehen, sofern nicht § 2 Abs. 4 der Satzung greift
c) Rechtsstreite zu führen und gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche zu schließen, wenn der Streitwert den Betrag von 15.000,00 € nicht übersteigt. Hierbei ist der Verwaltungsrat zu un terrichten. Bei einem Streitwert über 15.000,00 € entscheidet der Verwaltungsrat,
d) der Vorstand ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 € zu leisten, sofern diese sich nicht erfolgsgefährdend auf das Ergebnis des Erfolgsplanes oder des Vermögensplanes auswirken. Der Vorstand ist ermächtigt, darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Ausgaben zu leisten, sofern sie sich aus gesetzlichen, tariflichen oder anderen Vertragsverpflichtungen ergeben. Sämtliche über- und außerplan mäßigen Ausgaben sind dem Verwaltungsrat nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5
Der Verwaltungsrat

1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 14 Ratsmitgliedern. Für sämtliche Ratsmitglieder werden Vertreter bestellt.

2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bürgermeister. Die Stellvertretung für den Vorsitz wird aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt.

3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.

4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Neuenrade auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

6) Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Neuenrade - AöR gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend

den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll gerechnet wird. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten auf Antrag einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den in der EntschVO vorgesehenen Mindestregelstundensatz festgesetzt.
b) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
c) Selbständige erhalten auf Antrag an Stelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen und die im Einzelfall auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird, nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen nachgewiesenen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
e) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit im Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14 Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die der Regelstundensatz, sonstiger Verdienstausfall oder eine Entschädigung nach Buchstabe d) gezahlt wird.

§ 6
Zuständigkeit des Verwaltungsrats

1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

   1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3)
   2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen sowie deren Gründung
   3. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes.
   4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
   5. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt
   6. Bestellung des Abschlussprüfers
   7. Feststellung des Jahresabschlusses
   8. die Ergebnisverwendung
   9. die Entlastung des Vorstandes
   10. Benennung von Vertretern für den Vorstand
   11. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
   12. die Entscheidung über Anträge auf Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen im Rahmen folgender Höchstbeträge:
       a) Niederschlagung - befristet bei Beträgen ab 20.000 €
       b) unbefristet bei Beträgen ab 10.000 €, Erlass bei Beträgen ab 5.000 €, bei Säumniszuschlägen in unbegrenzter Höhe, wenn Erlassgründe gemäß Anwendungserlass zur Abgabenordnung (hier speziell zu § 240 AO) vorliegen
   13. die Führung von Rechtsstreiten sowie den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Streitwert von mehr als 20.000,00 €
   14. die Rechtsgeschäfte des Kommunalunternehmens im Sinne des § 111 GO NRW

   Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Neuenrade, in den Fällen der Nr. 2 und Nr. 14 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates der Stadt Neuenrade

4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats so rechtzeitig zugestellt werden, dass mindestens sechs volle Tage zwischen der Zustellung und dem Sitzungstag lie-

gen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Folgende Angelegenheiten sind ggf. in einem nichtöffentlichen Teil abzuhandeln:

   a) Personalangelegenheiten
   b) Grundstücksangelegenheiten
   c) Auftragsvergaben
   d) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten

   Darüber hinaus kann auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Verwaltungsratsmitgliedes die Öffentlichkeit für Einzelangelegenheiten ausgeschlossen werden. Der Beschluss auf vorübergehenden Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

   Personenbezogene Daten dürfen nur offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

   Mitglieder des Rates der Stadt Neuenrade können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn
   1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
   2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

5a) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind und es sich um Angelegenheiten handelt, die nicht in öffentlicher Sitzung zu beraten wären. In öffentlich zu beratenden Angelegenheiten ist eine solche Einberufung nicht möglich.

5b) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung zu beschließen wären, Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Die schriftliche Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn innerhalb der festgesetzten Frist alle Stimmen eingegangen sind. In öffentlich zu beratenden Angelegenheiten ist eine solche Vorgehensweise nicht möglich.

6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NW gilt entsprechend.

7) Über die im Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird vom Verwaltungsratsvorsitzenden/von der Verwaltungsratsvorsitzenden und einem vom Verwaltungsrat zu bestellenden Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift wird allen Verwaltungsratsmitgliedern grundsätzlich spätestens 4 Wochen nach der Sitzung im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems zur Verfügung gestellt. Sobald die Niederschrift dort verfügbar ist, werden die Verwaltungsratsmitglieder darüber informiert. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach Zugang keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem/der Verwaltungsratsvorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Der/die Verwaltungsratsvorsitzende bringt die Einwendungen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis. Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass die Niederschrift die geplanten Beschlüsse oder wesentlichen Wortbeiträge nicht richtig oder nicht vollständig wiedergibt, so kann er dies mit Beschluss feststellen. Dieser Beschluss wird in die Niederschrift der laufenden Verwaltungsratssitzung aufgenommen.

8) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Absatz 1 Satz 4 GO gilt entsprechend.

§ 8
Verpflichtungserklärung

1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Neuenrade“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 9
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW und §§ 16ff. Kommunalunternehmensverordnung für das Land NRW (KUV NRW) entsprechend. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist in einen Erfolgsplan und einen Vermögensplan zu gliedern. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) vom 24.10.2001 in der jeweils gültigen Fassung.

2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 114 a Abs. 10 GO NRW. Daneben ist bei der Beauftragung der Jahresabschlussprüfung dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfung auch die in § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannten Sachverhalte umfasst.

3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Neuenrade zuzuleiten. Im Übrigen ist § 22 KUV NRW zu beachten.

4) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verbunden sein.

5) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verbunden sein.

6) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 114 a Abs. 10 GO NRW. Daneben ist bei der Beauftragung der Jahresabschlussprüfung dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfung auch die in §§ 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannten Sachverhalte umfasst.

§ 10
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11
Bekanntmachungen

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn rechtliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Neuenrade in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Neuenrade AöR tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.